

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ:

19 DS 16/ 0015

Sachbearbeiter: Frau Hensel

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	30.06.2020

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen oder ähnlichen Zuwendungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Hierbei sind im Gemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber.

Frau Hannelore Klose hat für den „Garten der Generationen“ in Obernhof eine Spende in Höhe von insgesamt 203,52 € getätigt.

Zwischen der Ortsgemeinde Obernhof und Frau Hannelore Klose bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

Beschlussvorschlag:**Der Spende von Frau Hannelore Klose in Höhe von 203,52 € wird zugestimmt.**

56130 Bad Ems, 19.06.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister